

6. Auszug aus der Bekanntmachung, betreffend die Benutzung des Wasserwerks der Stadt Harburg.

Über die Benutzung des Wasserwerks der Stadt Harburg sind mit Zustimmung der Bürgervorsteher die nachstehenden Vorschriften erlassen:

Allgemeines.

Die Benutzung des Wasserwerks ist von vorgängiger Erlaubnis des Magistrats abhängig.

Anmeldung zur Wasserentnahme.

Soll ein Grundstück an die städtische Wasserleitung angeschlossen werden, so hat der Eigentümer desselben oder sein Vertreter dies bei der Wasserwerks-Verwaltung anzumelden, indem er einen von dieser ihm behändigten Anmeldebogen ausfüllt.

Die Wasserwerks-Verwaltung prüft und vervollständigt die auf dem Anmeldebogen gemachten Angaben und händigt dem Anmeldenden im Falle der Genehmigung des Antrags eine Abschrift der Anmeldung mit dem Genehmigungsvermerk aus.

Durch Unterzeichnung des Anmeldebogens verpflichtet sich der Anmeldende zur Zahlung des von der Wasserwerks-Verwaltung festzustellenden Wassergeldes, wie der von ihm zu erstattenden Kosten und unterwirft er sich den Vorschriften des Statuts, insbesondere auch den darin bestimmten Konventionalstrafen, sowie allen denjenigen Veränderungen seiner Verpflichtungen, welche entweder durch die vorbehaltene Abänderung des Wasserpreises oder durch Abänderung dieses Statuts herbeigeführt werden.

Die erteilte Genehmigung kann bei einem Besitzwechsel des Grundstücks auf den Nachfolger übertragen werden, es ist dieser jedoch verpflichtet, etwa rückständige Verpflichtungen des Vorbesizers zu regeln und einen neuen Anmeldebogen zu vollziehen.

Die gegenseitige Abrechnung zwischen Vor- und Nachbesitzer bleibt diesen überlassen.

Herstellung der Leitungsanlagen.

Meldet ein Grundstücksbesitzer erst nach Verlauf von sechs Monaten, nachdem vor seinem Grundstück die Straßen-Hauptleitung hergeführt worden ist, die Wasserentnahme für jenes Grundstück an, so hat derselbe die Kosten der Zuleitung der Stadt zu erstatten. Das Gleiche gilt, wenn bei Neubauten an Straßen, welche mit der Hauptleitung bereits versehen sind, der Eigentümer nach Verlauf von sechs Monaten nach Vollendung des Baues die Wasserentnahme anmeldet.)

Dem Erwerber eines an das städtische Wasserwerk nicht angeschlossenen Wohnhauses sollen die Kosten der im § 8 Absatz 1 der Bekanntmachung vom 20. August 1891 bezeichneten Zuleitung nicht zur Last gelegt werden, wenn er innerhalb 6 Monaten nach der Erwerbung des Grundstücks die Wasserentnahme für solches anmeldet.

Bezahlung des Wassers.

Der Preis des Wassers wird vom Magistrate mit Zustimmung der Bürgervorsteher für die Dauer jedes Rechnungsjahres festgestellt. Gegenwärtig gelten dafür die nachfolgenden Bestimmungen:

Nach der Bekanntmachung, betreffend die Benutzung des Wasserwerks der Stadt Harburg vom 20. August 1891, ist der festgesetzte Grundpreis von 20 Pfg. für den Kubikmeter zu entrichten.

Nachlaß am Wassergelde, auch bei Entnahme von größeren Mengen, wird nicht gewährt. (Bekanntmachung v. 24. Februar 1912).

Der Eigentümer des Grundstücks ist zur Zahlung des gesamten Verbrauchs, welcher auf das Grundstück entfällt, verpflichtet.

Das Wassergeld ist vierteljährlich nachträglich zu bezahlen.

Besondere Bestimmungen über die Wassermesser.

Die Wassermesser werden von der Wasserwerks-Verwaltung gegen einen bestimmten jährlichen Mietzins auf Kosten der Stadt geliefert, eingebaut und unterhalten.

Die Besitzer einer Leitung werden in den Stand gesetzt werden, die Feststellungen des Wasserverbrauchs zu verfolgen. Wer sich durch falschen Gang des Wassermessers geschädigt glaubt, kann eine Beanstandungsprobe beantragen.)

Zu diesem Zwecke wird der beanstandete Messer ausgebaut und in der Prüfungsstelle, auf Verlangen im Beisein des Besitzers, einer Untersuchung auf seine Richtigkeit unterzogen. Ergibt diese, daß der Messer eine Mehrangabe über zehn Prozent über die wirkliche durchschnittliche Durchflußmenge macht, so wird die gesamte Verbrauchsangabe des Messers seit der letzten unbeanstandeten Ablösung bis zum Tage der